



Ehrenamt – Übungsleiter Minijob

In einem modernen Verein fallen heutzutage viele Aufgaben und Arbeiten an, die nicht alle ehrenamtlich und nebenbei erledigt werden können. In vielen Vereinen führt kein Weg an hauptamtlicher Unterstützung vorbei.

Bei Tätigkeiten, die nebenberuflich im Ehrenamt oder als Übungsleiter ausgeübt werden, sind Einnahmen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale (aktuell 960 Euro jährlich) beziehungsweise der Übungsleiterpauschale (aktuell 3.300 Euro jährlich) steuer- und somit sozialversicherungsfrei. Mehrere solcher Tätigkeiten werden dabei zusammengerechnet, auch wenn sie bei verschiedenen Vereinen ausgeübt werden. Überschreitet der Verdienst in diesen Tätigkeiten insgesamt den jährlichen Freibetrag nicht, liegt keine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn vor.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht sind ein geringfügig entlohnter Minijob und die Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrags möglich.

Werden ein Minijob und die Übungsleiterpauschale kombiniert, ist es neben den Verdienstgrenzen des Minijobs und der Steuerfreibeträge wichtig zu beachten, dass der zeitliche Umfang nicht mehr als ein Drittel einer vollen Erwerbstätigkeit ausmachen darf, um den Charakter des Nebenerwerbs zu erhalten. Fragen zur Definition, was ein Nebenerwerb ist, beantwortet Ihnen das Finanzamt.

Ein Minijob mit Verdienstgrenze liegt dem Grunde nach vor, wenn der durchschnittliche monatliche Verdienst aus dieser Beschäftigung die im Gesetz festgelegte Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 603 Euro) nicht überschreitet. Für einen in vollen zwölf Monaten (Zeitjahr) ausgeübten Minijob ergibt sich somit eine Jahresverdienstgrenze von 7.236 Euro. Wird die Beschäftigung keine vollen zwölf Monate (Zeitjahr) ausgeübt, ist die Verdienstgrenze anteilig zu ermitteln.

Was muss ein Verein beachten bei der Anmeldung eines Minijobbers?

Beantragung einer Betriebsnummer

Für die erstmalige Anmeldung eines Minijobs benötigt der Verein eine Betriebsnummer. Hierfür nutzen Sie bitte den Online-Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer auf der Website der Arbeitsagentur. Zur Beantragung benötigen Sie die Unternehmensnummer der Unfallversicherung.

Den Betriebsnummernservice erreichen Sie auch per E-Mail unter betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de. Bei technischen Schwierigkeiten wenden Sie sich bitte an den Support der Bundesagentur für Arbeit unter der Telefonnummer: 0800 4 5555 01.



Kompetenzzentrum Ehrenamt



Wir beraten Vereine und Verbände bei Fragen zu Vereinsrecht, Versicherung, Steuern, Veranstaltungen und vielen weiteren Themen.

Personalfragebogen

Mit dem Personalfragebogen beurteilen Sie die Art der Beschäftigung. Die Minijob-Zentrale stellt Ihnen hierfür eine "Checkliste - Personalfragebogen" für geringfügige Beschäftigungen zur Verfügung.

Meldeverfahren für Minijobs

Besitzen Sie kein Lohnabrechnungsprogramm für die Online-Übermittlung der Daten, können Sie die elektronische Ausfüllhilfe „SV-Meldeportal“ - <https://info.sv-meldeportal.de/> - verwenden.

Unfallversicherung

Sie müssen Ihre Beschäftigten auch unfallversichern. Bitte wenden Sie sich an Ihren gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Unter der Telefonnummer 0800 6050404 erreichen Sie die Infoline der Berufsgenossenschaften.

Weitere Informationen zum Beitragsverfahren, zur Höhe der Pauschalabgaben, zu Bankverbindungen, Fälligkeiten, SEPA-Basislastschriftmandat und den Minijob-Rechner finden Sie auf unserer Internetseite www.minijob-zentrale.de.

Minijob-Zentrale – Kompetenter Ansprechpartner für Ihre Fragen

Der Kontakt zur Minijob-Zentrale bietet viele weitere Möglichkeiten und ist einfach, bequem und schnell. Anfragen können per Mail, Telefon oder in einer Videoberatung kommuniziert werden.